



Kreisverband
Nürnberg e.V.

Satzung

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Nürnberg e.V.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.
Geschäftsstelle: Karl-Bröger-Straße 9, 90459 Nürnberg

Internet: www.awo-nuernberg.de
E-Mail: kreisverband@awo-nbg.de

Vorstand: Michael Schobelt

Nürnberg, im November 2018

Satzung des AWO Kreisverbandes Nürnberg

Präsidiumsmodell

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

(3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- Betreiben einer Geschäftsstelle des Kreisverbandes
- Entwicklung von Servicefunktionen für oder in Kooperation mit anderen Organisationseinheiten der Arbeiterwohlfahrt in Nürnberg und darüber hinaus
- Schaffen und Betreiben von Senioren- und Pflegeeinrichtungen und -diensten, insbesondere Alten- und Pflegeheimen, teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Diensten
- Schaffen und Betreiben von Einrichtungen für seelisch und körperlich behinderte Personen
- Schaffen und Betreiben von Begegnungsstätten für alle Bevölkerungsgruppen
- Schaffen und Betreiben von Kindertagesstätten (u. a. Krippen, Kindergärten, Horte)
- Schaffen und Betreiben von Einrichtungen und Diensten für Familien und Jugendliche

- Schaffen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Verdienstmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene mit sozialem oder psychosozialem Handicap
- Schaffen und Betreiben von Beratungsstellen im sozialen Bereich, insbesondere für wohnungslose, behinderte und sozial benachteiligte Personen, für Menschen mit Migrationshintergrund sowie für Straftatlassene
- Organisation, Vermittlung und Durchführung von Kinder-, Jugend- Erwachsenen- sowie Seniorenenerholungen, Kuren und Freizeiten
- Übernahme, Schaffung und Beteiligung an sonstigen Einrichtungen, die für den Verein und seine sozialen Zwecke förderlich sind
- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeiter*innen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Förderung und Organisation des ehrenamtlichen Engagements
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen, Maßnahmen und Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu sozialpolitischen Fragen
- Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand
- Aus- und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder/und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Ober- und Mittelfranken der Arbeiterwohlfahrt.

Sollte der Bezirksverband Ober- und Mittelfranken nicht mehr existieren oder die Übernahme ablehnen, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die zum Stadtgebiet Nürnberg gehörenden Ortsvereine.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks-, Landes- und der Bundeskonferenzen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(7) Der Ausschluss, die Suspendierung und die Schlichtung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Förder*innen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“.

(2) Förder*innen können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Dazu erforderliche Regelungen und Bestimmungen sind vom Präsidium auszuarbeiten und in einer Geschäftsordnung niederzulegen.

§ 6 Korporative Mitglieder

(1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

(2) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart. Weitere Einzelheiten werden in einem Korporationsvertrag geregelt.

§ 7 Jugendwerk

(1) Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied

der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

(2) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.

(4) Die Verbandsrevisor*innen des Kreisverbandes sind berechtigt, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen, soweit Mittel des Kreisverbandes verwendet wurden.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Kreisausschuss.

§ 9 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes
- b) dem Vorstand mit beratender Stimme
- c) den ersten Vorsitzenden der Ortsvereine (im Falle der Verhinderung kann ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r entsandt werden) und einem weiteren Mitglied der Ortsvereine
- d) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisausschuss festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollen
- e) einem/einer Vertreter*in des Jugendwerkes
- f) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Präsidium kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Das Präsidium hat sie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt den Bericht des Präsidiums, den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

(4) Die Kreiskonferenz wählt alle 4 Jahre:

- das Präsidium des Kreisverbandes
- mindestens zwei Verbandsrevisor*innen. Sie gehören dem Präsidium nicht an
- die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Verbandsrevisor*innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes und der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, sind für Präsidiums- und Revisionsfunktionen nicht wählbar.

(5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Wahlen zum Präsidium werden geheim abgehalten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten gefasst.

(6) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden.

(7) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

(8) Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder

Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden des Präsidiums und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium wird nach den Festsetzungen der Wahlordnung von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so können die Kreiskonferenz bzw. der Kreisausschuss für die restliche Wahlperiode bis zur ordentlichen Kreiskonferenz eine*n Nachfolger*in wählen. Gleiches gilt für erforderliche Nachwahlen von Verbandsrevisor*innen.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden des Präsidiums
- 2 Stellvertreter*innen
- 7 weiteren Mitgliedern
- 1 benannten volljährigen Vorstandsmitglied des Jugendwerkes, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Die Mitglieder des Präsidiums sollen in der Zusammensetzung die für die Kontrolle, strategische Planung und Steuerung erforderlichen Fachkompetenzen und Erfahrungen repräsentieren, insbesondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, Finanzwesen, Organisationsmanagement, Kommunikation und Marketing, sowie Erfahrungen mit Blick auf die zentralen Arbeitsfelder des Kreisverbandes mitbringen.

Die Ortsvereine sollen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. Der Kreisausschuss erhält dazu ein Vorschlagsrecht.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Die Höhe legt der Kreisausschuss fest.

(5) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(6) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(9) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 2.
- d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes
- e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
- f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
- g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz
- i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- j) die Bestellung der Abschlussprüfer*innen
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses
- l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand

- m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
- n) die Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei den Tochtergesellschaften.
- o) die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand
- p) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB.
- q) Die weiteren Festlegungen von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Präsidium und Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung des Präsidiums und/oder des Vorstandes vorzunehmen.

(10) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(11) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen bzw. abberufen.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Das Präsidium beruft weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf. Sollte es mehrere Vorstandsmitglieder geben, so wird ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden berufen und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

(4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten.

(5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des

Statuts, des Grundsatzprogramms, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er ist unter anderem zuständig für

- a) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(6) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(7) Der Vorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(8) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n.

(9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerkes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.

(10) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

Die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung des Vorstands wird angemessen vergütet. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden und Stellvertreter*innen der Ortsvereine. Der Vorstand ist beratendes Mitglied des Kreisausschusses.

Bei Beschlüssen des Kreisausschusses, z. B. über verbandspolitische

Stellungnahmen, Anträge an das Präsidium, sowie Wahlen nach § 10 sind nur seine stimmberechtigten Mitglieder abstimmungsberechtigt.

(2) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts Anderes vorgeben.

(3) Der Kreisausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich und ist grundsätzlich für alle Mitglieder des Kreisverbandes der AWO einschließlich der korporativen Mitglieder und Mitglieder des Kreisjugendwerks offen. Darüber hinaus können ehrenamtlich Mitarbeitende und hauptamtliche Mitarbeiter*innen des AWO Kreisverbandes Nürnberg und interessierte Nichtmitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Verfahrensweise und Arbeitsaufgaben im Einzelnen festgelegt werden können.

(5) Der Kreisausschuss nimmt die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und Jugendwerkes für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen.

(6) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes.

Er beschließt, sofern nicht die Kreiskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den gesamten Kreisverband bindend sind.

(7) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes oder eines/einer Verbandrevisor*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Aufsichtsrecht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

(2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

(3) Das Präsidium und der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 17 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.

Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Kreiskonferenz bevollmächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Kreiskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht. Diese Satzung wurde am 17. November 2018 auf der Kreiskonferenz verabschiedet.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 17.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Weikert'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Angelika Weikert
Präsidiumsvorsitzende